

legenheiten, zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Die Einleitung der Verwirklichung erfolgt durch die Zustellung eines Verwirklichungsersuchens und einer Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung an das nach Abs. 2 zuständige Organ.

(4) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftlassenen verantwortlichen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§ 41

Hat das Gericht gemäß § 249 Abs. 1 oder 2 StGB auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, ist mit dem Verwirklichungsersuchen dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

VI.

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, gewährleisten die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

§ 52

(1) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, haben bis zum 30. September 1968 dem zuständigen Gericht Listen über bedingte Verurteilung (§ 1 StEG) und bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO-alt) zu übersenden, sofern bis zum 1. Juli 1968 keine Beschlüsse nach § 2 StEG bzw. § 347 StPO (alt) ergangen sind.

(2) Das Gericht wird in diesen Fällen während der Bewährungszeit im Rahmen der bisherigen Festlegung tätig und entscheidet nach Ablauf der Frist gemäß § 2 StEG bzw. § 350 Abs. 4 StPO.

(3) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, übergeben bis zum 30. September 1968
— an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Unterlagen für Verurteilte, deren rechtskräftig durch Urteil angeordnete Einweisung in eine Trinkerheilstalt oder psych-